

**Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse**  
**zum B-Plan Nr. 120 „Neubau Feuerwehrhaus“,**  
**Gemeinde Bohmte, Herringhausen**

---

bearbeitet für



**Gemeinde Bohmte**

Die Bürgermeisterin  
Fachdienst 5 – Allgemeine und  
technische Bauverwaltung  
Bremer Straße 4  
49163 Bohmte

durch



**BIO-CONSULT**

Dulings Breite 6-10  
49191 Belm/OS  
Tel.: 05406/7040  
E-Mail: [info@bio-consult-os.de](mailto:info@bio-consult-os.de)  
[www.bio-consult-os.de](http://www.bio-consult-os.de)

Svenja ten Thoren B.Sc.  
Dr. Birgit ten Thoren

05. Oktober 2022

## Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets.....	7
3	Planung und Wirkfaktoren .....	11
4	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere .....	13
5	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	14
6	Maßnahmen .....	16
6.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen .....	16
6.2	Wünschenswerte Maßnahmen .....	16
7	Bewertung .....	18
8	Zusammenfassung.....	19
9	Literatur .....	20

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Bohmte plant den Bau eines neuen Feuerwehrhauses in der Ortschaft Herringhausen. Im Rahmen der Planung wird eine ackerbaulich genutzte Fläche überplant.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Es ist eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich seiner möglichen Bedeutung für europarechtlich geschützte Arten untersucht und bewertet wird.

Bei einer einmaligen Begehung wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet und eine Datenrecherche nach vorliegenden Kenntnissen über bedeutsame Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in diesem Gutachten dargelegt.

Das Büro BIO-CONSULT wurde von der Gemeinde Bohmte mit der Untersuchung beauftragt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 7. Juli 2022 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
  - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung*

*von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*

*2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

*„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

In diesem Fall wird eine Potenzialanalyse durchgeführt: In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

## 2 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet in der Größe von 4.400 m<sup>2</sup> liegt in der Gemeinde Bohmte im südlichen Randbereich der Ortschaft Feldkamp im Winkel zwischen der „Hunteburger Straße“ und der „Dübberortstraße“ (Abb. 1, 2). Es umfasst das Flurstück 61/2, Gemarkung Herringhausen.

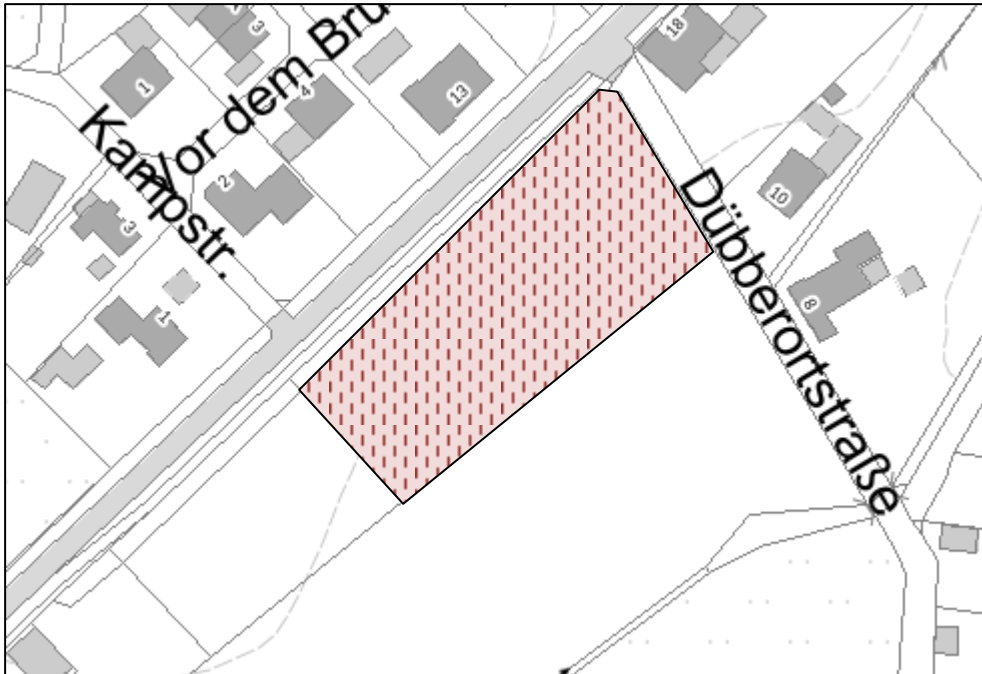


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes ([www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de))



Abbildung 2: Lage des Plangebietes in der umgebenden Landschaft ([www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de))

Bei dem Flurstück 61/2 handelt es sich um eine ackerbaulich bestellte Fläche, die südlich von der „Hunterburger Straße“ und westlich von der „Dübberortstraße“ begrenzt wird (Abb. 2- 6). Südlich und westlich wird das Plangebiet von weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen eingeschlossen (Abb. 4). Im nahen nordwestlichen und nordöstlichen Umfeld befindet sich eine Wohnsiedlung.



**Abbildung 3: Sicht auf das Plangebiet (Blickrichtung Südwest)**



**Abbildung 3: Ackerfläche (Blickrichtung Südost)**



**Abbildung 4: Straßenbäume an Hunteburger Straße (Blickrichtung Südwest)**



**Abbildung 5: Der Gehölzstreifen an der Dübberortstraße südöstlich des Plangebietes**

An der „Hunteburger Straße“ außerhalb des Plangebietes stehen mehrere Straßenbäume. Es handelt sich überwiegend um Eichen mit BHD von 20 – 30 cm (Abb. 5).

Naturräumliche Besonderheiten im Umfeld des Plangebietes (100 Meter Radius) liegen nach Angaben der Umweltkarten Niedersachsen nicht vor. Im Umkreis von über 250 m Entfernung liegen östlich und nordöstlich Landschaftsschutzgebiete vor<sup>1</sup> (Abb. 7).

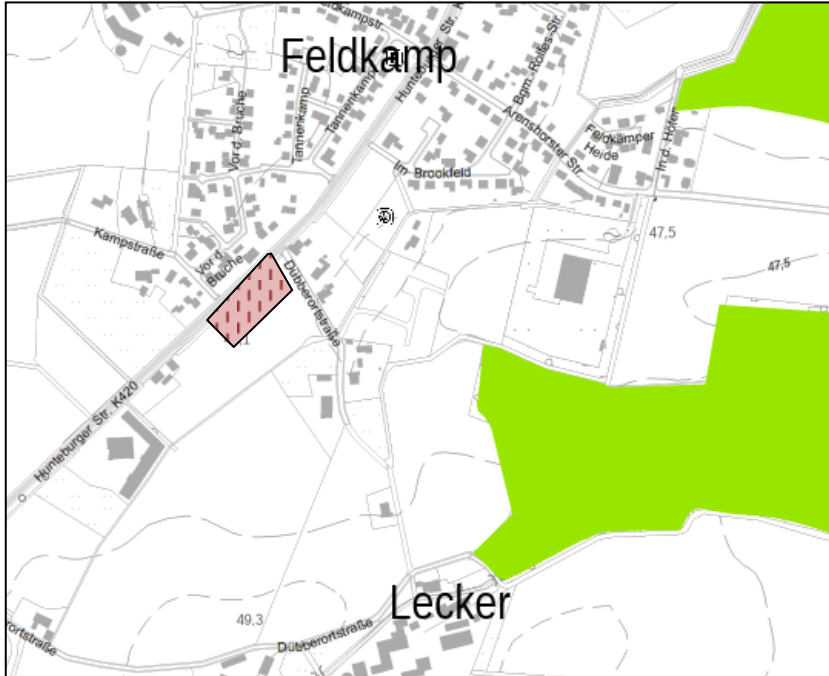


Abbildung 6: Landschaftsschutzgebiet ([www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de))

---

<sup>1</sup> [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de); aufgerufen am 05.10.2022

### 3 Planung und Wirkfaktoren

Im Plangebiet soll ein neues Feuerwehrhaus entstehen. Ein Großteil der bislang unbebauten Fläche wird versiegelt.

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

In Folge der Bauleitplanung kommt es zu Bautätigkeiten (Bau von Gebäude und Verkehrsflächen) im Plangebiet. Durch Baulärm, Bodenbearbeitung, Einsatz von Fahrzeugen und Beleuchtung kann es zu Störungen verschiedener Artengruppen kommen (u. a. von Vögeln während der Brutzeit). Außerdem können zur Brutzeit potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vögeln betroffen sein.

#### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Nähe zu einem Gehölzstreifen, Versiegelung unbebauter Fläche) entstehen. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraums für Tiere (v. a. Vögel und Fledermäuse) kommen. Die Planfläche bildet keine wertvolle Nahrungsgrundlage. Im Gegensatz zu nahrungsökologisch wertvollem Grünland ist ein Intensivacker für die meisten Vogelarten wertlos (häufiger Schnitt, Einsatz von Bioziden).

Eine Erhöhung der Gefahr des Vogelschlages gehört zu den negativen Folgen einer Bebauung. Hier sind insbesondere spiegelnde Fensterflächen in direkter Nachbarschaft zu Bäumen und Sträuchern aufzuführen. Sie reflektieren direkt den Aufwuchs und es kommt vermehrt zu Vogelschlag beim (vermeintlichen) Anflug in schützende Vegetation. Vor allem bei dunklem Hintergrund (bsp. Hecken, Waldrand) spiegeln Scheiben deutlich stärker als bei hellem Hintergrund<sup>2</sup>.

#### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Dazu gehören u.a. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und eine verstärkte Beleuchtung. Insbesondere Lichtquellen wirken als Insektenfalle und dies umso stärker, je näher die Lichtquelle einem natürlicherweise nächtlich dunklen Habitat ist (HÄNEL<sup>3</sup>, HÖLKER 2017).

Vorbelastungen stellen die angrenzenden

---

<sup>2</sup>Schweizerische Vogelwarte Sempach & Wiener Umwelthanwaltschaft

<https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/gebäude-und-voegel/vogelkollisionen-an-glas-vermeiden>;  
aufgerufen am 26.09.2022

<sup>3</sup> <http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaanel/darksky/nadampf.htm>; aufgerufen am 05.10.2022

, teilweise vielbefahrenen Straßen und Wohngebäude dar.

## **4 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere**

Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Potenzialuntersuchung sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich. Für die Erstellung der Untersuchung wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei einer Begehung am 20.07.2022 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf eine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern.

Die einmalige Begehung hat ergeben, dass im Plangebiet aufgrund seiner Habitatqualität als ackerbaulich genutzte, landwirtschaftliche Fläche in direkter Nähe zu weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen, Straßen und einem Wohngebiet ein geringes Potenzial für Nahrung suchende Vogelarten besteht.

### **Planungsumfeld**

Das Umfeld des Plangebietes mit der Baum-Strauchhecke bzw. dem Gehölzstreifen kann auch gefährdeten bzw. streng geschützten Vogelarten (KRÜGER et al. 2014, KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020) sowie möglicherweise auch Fledermäusen einen potenziellen Lebensraum bieten.

Grundsätzlich sind alle Fledermausarten streng geschützt (THEUNERT 2008) und gelten als relevant im Rahmen des Artenschutzes<sup>4</sup>. Diese Arten sind in der Regel gegenüber anthropogenen Nutzungen bzw. der Einschränkung ihres Nahrungsraumes in der Regel sehr sensibel.

### **Amphibien**

Für Amphibien sind Landlebensräume besonders dann von Nutzen, wenn geeignete Gewässer mit flachen Uferzonen und Wasservegetation in der Nähe vorhanden sind. Dies ist nicht der Fall. Das Plangebiet ist außerdem durch die vielbefahrenen Straßen südwestlich und nördlich vorbelastet.

---

<sup>4</sup>[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung\\_beitraege\\_zu\\_anderen\\_planungen/artenschutzrechtliche\\_pruefung/artenschutzrechtliche-pruefung-der-schaedigungs--und-stoerungsverbote-des--44-bnatschg-94527.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung_beitraege_zu_anderen_planungen/artenschutzrechtliche_pruefung/artenschutzrechtliche-pruefung-der-schaedigungs--und-stoerungsverbote-des--44-bnatschg-94527.html); aufgerufen am 26.09.2022

## 5 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

### **Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

#### **Baufeldfreimachung**

##### **Fledermäuse und Vögel**

Potenziell ja

- Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung potenziell auftretender Brutvögel als auch Fledermäuse (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der zuvor beschriebenen Bauzeitenregelung nicht vor.

### **Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

#### **Baufeldfreimachung**

##### **Vögel und Fledermäuse**

nein

- Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) ist eine Störung unter Beeinträchtigung der Population von Brutvögeln und Fledermäusen unwahrscheinlich.

Die außerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld aktuell vorkommenden Vogelarten sind zum größten Teil typische Arten von ländlichen Siedlungen und Dörfern und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich.

### **Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder

zerstört?“

Nein

Das Plangebiet weist in seiner jetzigen Ausprägung keine Eignung als Lebensraum für Fledermäuse, Vögel und Amphibien auf.

Die im Umfeld aktuell vorhandenen Brutvogelarten legen ihre Nester überwiegend jährlich neu an oder nutzen auch künstliche Nisthilfen.

Bei Beachtung der Bauzeitenregelung ist nicht von der Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG auszugehen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen somit nicht vor.

## 6 Maßnahmen

### 6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- **Baufeldräumung**

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von und Fledermäusen unwahrscheinlich.

### 6.2 Wünschenswerte Maßnahmen

- **Pflanzen von Bäumen und Sträuchern**

Im Plangebiet selbst wäre eine Erhöhung der Strukturvielfalt wünschenswert. Dies ließe sich durch die Anlage randlicher Gehölzbereiche verwirklichen. Vorzugsweise sollten einheimische, standortgerechte Laubbäume und heimische Straucharten gepflanzt werden. Bei den Baumarten sollte auf Eichen-, Linden- und Ahornbäume zurückgegriffen werden. Diese sollten hochstämmig mit jeweiligen Stammdurchmessern von 12-14 bzw. 14-16 cm Durchmesser sein. Sträucher bieten sich unter anderem an: Schlehe, Wildrose und schwarzer Holunder an, aber auch andere heimische Gehölzarten eignen sich.

- Eine weitere Aufwertung des Plangebietes liegt im Ausbringen von standortgerechten Wildkräutermischungen (z.B. regionaltypisch: Osnabrücker Mischung<sup>5</sup>).
- Moderne Gebäude bieten kaum Lebensraum für Fledermäuse oder Vögel, die in/an Gebäuden brüten. Durch die Ausbringung geeigneter Nistkästen oder Fledermauskästen (auch Einbau in die Fassade<sup>6</sup>, können auf einfache Art und Weise Lebensräume geschaffen werden.
- Es besteht zudem die Möglichkeit, das enorme Flächenpotenzial von Flachdächern als ökologische Aufwertung zu nutzen. Neben allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen dienen die Gründächer auch einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und der Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere (z.B. als Standort aussamer Kräuter). Gründächer minimieren in besonderer Weise die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort im Umgang mit Grund und Boden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt DBU mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011, GRÜNDACHKATASTER<sup>7</sup>).

---

<sup>5</sup> [www.rieger-hofmann.de](http://www.rieger-hofmann.de); aufgerufen am 05.10.2022

<sup>6</sup> <https://www.de.weber/waermedaemmung-wdvs/wdvs-nistkaesten>; aufgerufen am 05.10.2022

<sup>7</sup> [www.gruendachkataster-lkos.de](http://www.gruendachkataster-lkos.de); aufgerufen am 29.09.2022

- Eine Begrenzung des Anteils an versiegelter Fläche ist empfehlenswert<sup>8</sup>

- **Glasfassaden**

Moderne Architektur weist hochspiegelnde Glasfassaden auf, an denen häufig Vögel durch Kollision zu Tode kommen (LAG VSW 2017, STEIOF et al. 2017). Dabei bildet der hohe Reflexionsgrad von Scheiben (vor allem in unmittelbarer Nähe zu Vegetation) ein besonderes Problem: Isolierverglasung hat einen Reflexionsgrad von 15 % und mehr, normales Glas zu etwa 8 % (STEIOF 2018). Problematisch ist insbesondere sich spiegelnde nahe dem Gebäude stehende Vegetation, die von Vögeln zur Deckung und Nahrungssuche aufgesucht wird. Bei der Umsetzung einer Gebäudeplanung kann der Anflug von Vögeln an stark spiegelnden Fensterscheiben ein besonderes Problem darstellen. Zur Vermeidung von Vogelanflug können verschiedene Vorkehrungen getroffen werden (vergl. HERKENRATH et al. 2016; SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH, s.o.).

- **Beleuchtung**

Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass im Umfeld des Plangebietes auch viele Insekten vorkommen können, ist zu deren Schutz, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, eine schonende Außenbeleuchtung empfehlenswert.

Eine insektenschonende Beleuchtung ist nach den neuesten Standards zu wählen und möglichst sparsam einzusetzen (vgl. HÖLKER 2017, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen und besonders sparsam sind (AG NLS 2010; HÄNEL s.o.)

Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.

---

<sup>8</sup><https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche>; aufgerufen am 05.10.2022

## **7 Bewertung**

Das Plangebiet bzw. Flurstück 61/2 ist kleinflächig und stellt aufgrund seiner Eigenschaft als landwirtschaftlich genutzter Intensivacker keine wertvolle Nahrungsfläche für Tierarten, wie Vogelarten und Fledermäuse.

Die östlich gelegene Gehölzreihe mit abwechslungsreicher Baum- und Strauchstruktur bietet potenziell für verschiedene Tiergruppen, insbesondere für Vogelarten, einen Lebensraum. Für Amphibien bietet das Gebiet keine Eignung. Für diese Tiergruppe ist ein nahe gelegenes Gewässer essentiell, da sie in bestimmten Zeiträumen des Jahres einen Land- sowie Wasserlebensraum benötigen.

Das Vorkommen von Fledermäusen in der Gehölzreihe kann nicht ausgeschlossen werden.

Das weitere Umfeld, der Wald östlich des Plangebietes, bietet potenziell ein wertvolles Habitat Qualitäten für Fledermausarten als auch für Vogelarten. Deshalb sind hier sowohl Vogel- als auch Fledermausvorkommen streng geschützter Arten als auch Arten der Roten Liste nicht auszuschließen.

Eine detaillierte Artenschutzrechtliche Untersuchung ist nicht erforderlich.

## **8 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Bohmte überplant mit der Änderung des B-Plans Nr. 120 „Neubau Feuerwehrhaus“ eine ackerbauliche Fläche in Randlage der Ortschaft „Feldkamp“.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt.

Mögliche bau-, anlage und betriebsbedingten Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens werden aufgeführt.

Bei einer Begehung am 20.07.2022 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf eine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht.

Aufgrund der Eigenschaft als landwirtschaftlich genutzte Fläche mit angrenzenden Straßen und weiteren Ackerflächen, bietet das Gebiet keinen wertvollen Nahrungsraum für Vögel. Das Vorkommen von streng geschützten Vogelarten oder Vogelarten der Roten Liste und von Fledermäusen im Plangebiet erscheint als unwahrscheinlich.

### Bauzeitenregelung

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) ist eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG unwahrscheinlich.

Es werden wünschenswerte Maßnahmen zur allgemeinen ökologischen Aufwertung des Plangebietes, zur Unterstützung der Artenvielfalt und aus klimatologischen Gründen formuliert.

Es ist keine Artenschutzrechtliche Untersuchung der Stufe II erforderlich.

## 9 Literatur

FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V. (2017): Initiative gegen Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 05.10.2022 <http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>.

HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2017): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2, 111-174.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005- 2008. Naturschutz Landschaftspfl.. Niedersachsen 48, 1-552

LAG VSW Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Der Umfang von Vogelschlag an Glasflächen in Deutschland – eine Hochrechnung. Ber. Vogelschutz 53/54: 63 – 67.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: S. 13-112.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008.

### Internetquellen:

[www.rieger-hofmann.de](http://www.rieger-hofmann.de); aufgerufen am 05.10.2022

<https://www.de.weber/waermedaemmung-wdvs/wdvs-nistkaesten>; aufgerufen am 05.10.2022

[www.gruendachkataster-lkos.de](http://www.gruendachkataster-lkos.de); aufgerufen am 29.09.2022

[www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de); aufgerufen am 05.10.2022

<https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/gebäude-und-voegel/vogelkollisionen-an-glas-vermeiden>; aufgerufen am 26.09.2022

<http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm>; aufgerufen am 05.10.2022

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung\\_betraege\\_zu\\_anderen\\_planungen/artenschutzrechtliche\\_pruefung/artenschutzrechtliche-pruefung-der-schaedigungs--und-stoerungsverbote-des--44-bnatschg-94527.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung_betraege_zu_anderen_planungen/artenschutzrechtliche_pruefung/artenschutzrechtliche-pruefung-der-schaedigungs--und-stoerungsverbote-des--44-bnatschg-94527.html); aufgerufen am 26.09.2022

[www.gruendachkataster-lkos.de](http://www.gruendachkataster-lkos.de); aufgerufen am 29.09.2022

<https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche>; aufgerufen am 05.10.2022